

**VERORDNUNG BETREFFEND DIE PRÜFUNG FÜR
DEN GEHOBENEN JUGENDWOHLFAHRTSDIENST**

2200/31-0	Stammverordnung	175/73	1973-11-23
	Blatt 1		
2200/31-1	1. Novelle	85/96	1996-07-18
	Blatt 1		

2200/31-1

Die NÖ Landesregierung hat am 4. Juni 1996 aufgrund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–41, verordnet:

**Änderung der Verordnung der NÖ Landesregierung
betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst**

Die Verordnung betreffend die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst, LGBl. 2200/31, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit.a lautet:
2. § 2 Abs. 1 lit.b lautet:
3. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:
4. Im § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.a wird in der Klammer das Wort "Eltern-" durch "Ehe-" und das Wort "Vertrags-" durch "Schadenersatz" ersetzt.
5. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.b lautet:
6. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.c lautet:
7. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.d lautet:
8. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.e lautet:
9. § 3 Abs. 2 Z. 3 lit.f lautet:
10. Im § 3 Abs. 2 Z. 3 wird folgende lit.g angefügt:
11. § 3 Abs. 2 Z. 4 lautet:
12. § 3 Abs. 2 Z. 5 lautet:
13. Im § 4 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge: "oder anstaltsärztlichen Dienst".

Niederösterreichische Landesregierung:
Pröll
Landeshauptmann

2200/31-1

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–1, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für den gehobenen Jugendwohlfahrtsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Akten Erledigungen

- a) in *Sachwalterschaftsangelegenheiten (Unterhaltsverfahren samt Rechtsmittelverfahren) und*
- b) in *Angelegenheiten der Erziehungshilfen (Obsorgeverfahren samt Rechtsmittelverfahren)*

zu entwerfen.

(2) Die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 1 lit.a und b darf jeweils nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. *Haushaltsrecht samt der praktischen Umsetzung mittels EDV;*
3. die grundlegenden Bestimmungen im:
 - a) bürgerlichen Recht (insbesondere Familien-, *Ehe-*, Kindschafs-, Vormundschafts-, Erb- und *Schadenersatzrecht*),
 - b) *Straf- und Strafprozeßrecht,*
 - c) *Jugendwohlfahrts- und Jugendschutzrecht,*
 - d) *Außerstreitverfahrens- und Unterhaltsvorschußrecht,*

- e) *Zivilprozeß- und Exekutionsrecht,*
 - f) *Staatsbürgerschafts-, Personenstands- und Namensrecht,*
 - g) *Asyl- und Fremdenrecht, Aufenthaltsrecht, Paß- und Sicherheitspolizeirecht;*
4. *Grundbegriffe der Psychologie und Pädagogik;*
5. *Grundbegriffe der Methoden, Theorien und Arbeitsfelder diplomierter Sozialarbeiter.*

§ 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes sowie Beamte des gehobenen Dienstes bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 und 3 angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein. Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 2 Z. 4 angeführten Gegenstände muß dem wissenschaftlichen Dienst angehören.